
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt -Friedhofssatzung- vom 27.06.2023

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1109](#)), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, hat der Rat der Stadt Lippstadt am 22.05.2023 beschlossen:

§ 17 c Grabstätten im "Memoriam-Garten" und "NaturRuh"

In § 17 c wird der Absatz 2 um Buchstabe d) wie folgt erweitert:

§ 17 c Grabstätten im "Memoriam-Garten" und "NaturRuh"

(2)

d) Im "Memoriam-Garten" in Overhagen (Feld 2) werden ausschließlich Urnengräber als Wahlgräber angeboten.

§ 17 e Gemeinschaftsgrabanlagen

In § 17 e werden folgende Absätze erweitert und ergänzt:

§ 17 e Absatz 1

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die von der Stadt oder einem von ihrem beauftragten Dritten als Rasenfläche mit Bepflanzung angelegt und gepflegt werden. Es handelt sich bei den Gemeinschaftsgrabanlagen um eine halbanonyme Bestattungsform, da ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer Namenstafel an einer Stele erfolgen kann. Gemeinschaftsgräber werden sowohl als Reihengräber als auch als Wahlgräber für Sargbestattungen und für Urnenbeisetzungen angeboten.
- (4) In Gemeinschaftswahlgrabstätten für Sargbestattungen können je Grabstelle 1 Sarg oder 1 Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (5) In Gemeinschaftswahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch

für die entsprechenden Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 27.06.2023

gez. Moritz
Bürgermeister